

Satzung

des Fördervereins der Hbi Weilimdorf/Feuerbach e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Hbi Weilimdorf/Feuerbach e.V." Er hat seinen Sitz in Stuttgart Weilimdorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, der Integration und der Jugend der Hbi Weilimdorf/Feuerbach (bestehend aus den Handballabteilungen der SG Weilimdorf e.V., TSV Weilimdorf e.V., Sportvereinigung Feuerbach e.V.)

- Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken auf dem Gebiet des Handballsports
- Zuwendungen von Vereinsmitteln zur Verwendung in steuerbegünstigten sportlichen Zwecken an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die den Handballsport fördern (§ 58 Nr.1 + 2 AO 1977)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2.1 Aufwandsspenden

Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.

Jeder Spender kann für die Aufwendungen für Fahrt- und Reisekosten nach §3 Nr. 26a EstG eine Spendenbescheinigung erhalten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins zu fördern und zu unterstützen.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand, bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres, zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 5 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins. Maßregelungen sind mit der Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 7 Beiträge

Es wird ein Beitrag erhoben und in der Beitragsordnung festgehalten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (natürliche Personen ab Erreichen der Volljährigkeit). Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder ab Erreichen der Volljährigkeit wählbar.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ausschuss
- c) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Weilimdorfer Anzeiger oder durch Mitgliederbrief. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

Nach der Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes wird für die Wahl der/des 1. Vorsitzenden ein Wahlleiter/-in durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung in einer 2/3-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 11 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand oder die Mitgliederversammlung zuständig sind.

2. Der Vereinsausschuss besteht aus

- den Mitgliedern des Vorstandes (§12)
- 3 Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt werden

3. Bei Ausscheiden eines Beisitzers ersetzt der Vereinsausschuss diesen bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

1. Den geschäftsführenden Vorstand bilden:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schatzmeister/-in
- der/die Schriftführer/-in

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die Schatzmeister/-in
- Sie vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und Finanzordnung geben.

6. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes. Die Einberufung kann von jedem Vorstandsmitglied verlangt werden.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Vorstand mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

5. Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem gemeinnützigen Verein SG Weilimdorf e.V. oder bei dessen Ablehnung der Gemeinde Stuttgart mit der Maßgabe zu überweisen, dies wiederum unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Jugendsports im Stadtteil Weilimdorf im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.11.2013 beschlossen.